

EINLADUNG

zur **Fachgruppentagung** der Landesinnung Bauhilfsgewerbe

TERMIN: Montag, 21. September 2026
BEGINN: 17.00 Uhr
ORT: Innungshaus Bau und Technik, Koschutastraße 4, 9020 Klagenfurt a. W.,
Lehrsaal lt. Monitor.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Grundumlagenbeschluss 2027 - Neufestsetzung und Vereinheitlichung
3. Diskussion, Allfälliges und Mitgliederfragen

Bitte um Anmeldung an innungsgruppe1@wkk.or.at. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Freundliche Grüße



Helmut Cekoni e. h.
Innungsmeister



Roland Heckenbichler BSc
Innungsgeschäftsführer

Anm. 1: Die Fachgruppentagung ist nicht öffentlich. Für juristische Personen sowie Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kann nur der mit Firmenvollmacht ausgestattete Vertreter an der Tagung teilnehmen. Eine Vertretung verinderter Fachgruppenmitglieder ist gemäß § 62 Abs. 4 WKG unzulässig.

Anm. 2.: Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Meinung zur in Aussicht genommenen Anpassung der Grundumlage zu äußern. Bitte richten Sie eine allfällige Meinungsäußerung schriftlich bis spätestens 16. September 2026 an die Landesinnung der Bauhilfsgewerbe, Koschutastraße 4, 9020 Klagenfurt a. W., E innungsgruppe1@wkk.or.at.

Ergeht an:

an alle Mitgliedsbetriebe
der Landesinnung Bauhilfsgewerbe

20.08.2026
106/HR/EW

**Fachgruppentagung 2026 - Neufestsetzung und
Vereinheitlichung der Grundumlage ab 1.1.2027
Erkundung des Mitgliederwillens**

Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Mitglieder der Landesinnung,

am Montag, den 21. September 2026, findet die Fachgruppentagung der Landesinnung der Bauhilfsgewerbe statt, anlässlich der auch eine Neufestsetzung und Vereinheitlichung der Grundumlage beschlossen werden soll.

Der Landesinnungsausschuss hat die finanzielle Situation der Landesinnung der Bauhilfsgewerbe erörtert. Im Bauhilfsgewerbe besteht aufgrund der Zusammenführung einzelner Berufsgruppen in eine gemeinsame Landesinnung die besondere Konstellation, dass sich historisch unterschiedliche Grundumlagen ergeben haben. Diese wurden über viele Jahre unverändert beibehalten. Vor dem Hintergrund laufend steigender Kosten, Abgaben und finanzieller Verpflichtungen, der ebenfalls steigenden Fachverbandsanteile sowie der zunehmenden Kostenbeteiligung an Marketing- und Werbemaßnahmen der Bundesinnung ist eine grundsätzliche Anpassung der Grundumlage sachlich erforderlich. Im Sinne der Gemeinschaft und einer einheitlichen Landesinnung wäre es zugleich ein starkes Zeichen, wenn künftig alle Berufsgruppen innerhalb der Landesinnung Bauhilfsgewerbe dieselbe Grundumlage entrichten. Aus diesem Grund wurde auf Basis der derzeit bestehenden Grundumlagen ein Mittelwert berechnet und als Vorschlag herangezogen. Damit würden für alle Berufsgruppen innerhalb der Landesinnung Bauhilfsgewerbe künftig dieselbe Grundumlage sowie derselbe Hebesatz gelten.

Die Landesinnung als Standes- und Interessenvertretung kann für Sie als Mitglied weiterhin nur dann erfolgreich **Weiterbildung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben und erfüllen sowie den Servicestandard** aufrechterhalten, wenn auch die finanziellen Ressourcen dafür ausreichen.

Für Ihre unmittelbaren Anliegen/Anfragen, die sich aus Ihrem Tagesgeschäft ergeben, stehen Ihnen die Mitarbeiter im Büro der Landesinnung und der Innungsmeister zur Verfügung. Wir sind überzeugt, dass wir in vielen Telefonaten, persönlichen Gesprächen, bei Veranstaltungen und im Wege unserer regelmäßigen elektronischen Newsletter Informationen vermitteln konnten, die Ihnen geholfen haben.

Was steht in Zukunft auf der Agenda? In Zukunft sollen die Gemeinschaft und der fachliche Austausch innerhalb der Landesinnung wieder verstärkt gefördert werden. Dazu ist vorgesehen, Branchentreffen sowie Fachvorträge zu organisieren und damit den persönlichen Austausch sowie die Vernetzung der Mitgliedsbetriebe weiter zu unterstützen.

Alle diese Leistungen der Innung stehen Ihrem Jahresbeitrag gegenüber!

Darüber hinaus stehen Ihnen selbstverständlich auch **alle Service-Einrichtungen** der Wirtschaftskammer, wie zum Beispiel die Juristen/Juristinnen in den Bereichen Allgemeines Recht, Gewerberecht, Arbeits- und Sozialrecht, Berufsausbildungsrecht jederzeit und gerne zur Verfügung!

Der Grundumlagenbeschluss für 2026, gefasst von der Fachgruppentagung am 9.9.2025, lautet wie folgt:

- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - Alle Sonstigen	€ 149,00 € 263,00 € 149,00 € 215,00 € 215,00 € 280,00 € 230,00 € 355,00 € 149,00
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	0 %
- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - Alle Sonstigen	0,35 % 0,35 % 0,35 % 0,35 % 0,35 % 0,60 % 0,00 % 0,70 % 0,35 %
Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 1.600,00
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 74,50

Um auch in Zukunft die eingangs dargestellten, vielfältigen Aufgaben für unsere Mitgliedsbetriebe erfüllen zu können, ergeht der Vorschlag, die Grundumlage ab 1.1.2027 wie folgt festzusetzen:

• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - Alle Sonstigen	€ 230,00 € 230,00 € 230,00 € 230,00 € 230,00 € 230,00 € 230,00 € 230,00 € 230,00
• Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100 %
• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - Alle Sonstigen	0,38 % 0,38 % 0,38 % 0,38 % 0,38 % 0,38 % 0,38 % 0,38 % 0,38 %
Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 1.600,00
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 115,00

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Meinung zur in Aussicht genommenen Neufestsetzung und Vereinheitlichung der Grundumlage zu äußern.

Bitte richten Sie eine allfällige Meinungsäußerung **schriftlich bis spätestens 16. September 2026** an die: Landesinnung der Bauhilfsgewerbe, Koschutastraße 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, E innungsgruppe1@wkk.or.at

Die Einladung zur Fachgruppentagung der Landesinnung Bauhilfsgewerbe liegt diesem Schreiben bei.

Freundliche Grüße



Helmut Cekoni-Hutter
Landesinnungsmeister



Roland Heckenbichler B.Sc.
Innungsgeschäftsführer

Anlage